

CH_VB 94.3374 vom 24. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3374

FR: CH_VB 94.3374 du 24 mars 1995

IT: CH_VB 94.3374 del 24 marzo 1995

Volltext

24. März 1995 N 945 Motion Keller Rudolf #ST# 94.3374 Motion Keller Rudolf
Volksinitiativen. Rechtliche Vorprüfung Initiatives populaires. Examen préliminaire
Wortlaut der Motion vom 28. September 1994 Der Bundesrat wird beauftragt, die
Gesetzgebung dahin gehend zu ändern, dass nebst der formalen Vorprüfung auch eine
rechtliche Vorprüfung betreffend die Gültigkeit, die Durchführbarkeit und die Einheit der
Materie von eidgenössischen Volksinitiativen vorgenommen wird. Es ist dafür zu sor-
gen, dass Initiantinnen und Initianten im Rahmen dieses Ver- fahrens keinen Missbrauch
betreiben können - die Vorprüf- stelle soll nicht die Formulierung von Initiativtexten
überneh- men. Initiantinnen und Initianten ist die Beschreitung des Rechtsweges ans
Bundesgericht zu ermöglichen. Texte de la motion du 28 septembre 1994 Le Conseil
fédéral est chargé de modifier la législation pour que les initiatives populaires fédérales
fassent désormais, en plus de l'examen préliminaire quant à la forme, l'objet d'un examen
préliminaire quant au droit, examen qui étudiera leur validité, leur faisabilité et l'unité de la
matière. Il veillera à ce que les auteurs des initiatives ne puissent commettre d'abus dans le
cadre de cette procédure - l'organe chargé de l'exa- men préliminaire ne devant pas se
charger de la formulation des textes des initiatives. Il ouvrira enfin aux auteurs la voie du
recours au Tribunal fédéral. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bischof, Borradori, Maspoli,
Ruf, Stalder, Steffen (6) Schriftliche Begründung-Développement par écrit Es ist
bemühend, dass Nationalrat und Ständerat über die Gül- tigkeit von Volksinitiativen
befinden müssen! Bei vielen Parla- mentarierinnen und Parlamentariern ist der Entscheid,
ob sie eine Volksinitiative gültig erklären wollen oder nicht, nicht nur ein rechtlich
abgesicherter, sondern verständlicherweise zum Teil auch ein emotional begründeter.
Dieser Zustand ist sehr unbefriedigend. Das Initiativrecht ist ein grundlegendes Volksrecht,
und schlussendlich sollte in einer Demokratie das Volk endgültig entscheiden, ob man eine
Initiative annehmen oder verwerfen will. Bevor es aber so weit kommt, soll -vor dem Start
der Un- terschriftensammlung - nebst der bisherigen formalen Vor- prüfung auch eine
rechtliche Vorprüfung über die Gültigkeit ei- ner Volksinitiative durchgeführt werden.
Wenn man bedenkt, welchen Aufwand Initiantinnen und Initianten - beim Entwer- fen des
Textes und der anschliessenden Unterschriftensamm- lung -, die Bundeskanzlei,
Expertinnen und Experten, der Bundesrat sowie Nationalrat und Ständerat samt
Kommissio- nen mit einer Volksinitiative haben, dann sollte - im Sinne der
Effizienzsteigerung - in der Frage der Gültigkeit einer Initiative vorher reiner Tisch
gemacht werden. Die eidgenössischen Räte sollten auch aus politischen Erwä- gungen
heraus alles Interesse daran haben, dass unschöne und alle Seiten nichtbefriedigende
Diskussionen über die Gül- tigkeit von Volksinitiativen nicht stattfinden müssen. Deshalb
sollte künftig die Unterschriftensammlung nur noch für recht- lich auf ihre Gültigkeit
vorgeprüfte Initiativen möglich sein. Alle beteiligten Seiten ersparen sich so viel Ärger.
Diese Vorprü- fung von Initiativtexten soll selbstverständlich keine politische Wertung

sein. Sie hat nur sachlich festzustellen, ob eine Initiative durchführbar ist, nicht gegen anderes Recht verstösst und die Einheit der Materie gegeben ist. Als oberste Instanz ist für Initiantinnen und Initianten der Rechtsweg ans Bundesgericht zu öffnen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Dezember 1994 *Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 décembre 1994*. Von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen haben Bundesrat und Parlament bisher davon Abstand genommen, Volksinitiativen materiellrechtlich auf ihre Zulässigkeit hin zu untersuchen, und sich statt dessen damit begnügt, die Beachtung der Einheit der Materie und der Form zu überprüfen. Diese Grundeinstellung müsste an sich zur Ablehnung der Motion Anlass geben. Die Motion verlangt, dass eine Verwaltungsbehörde in einem Vorprüfungsverfahren darüber befindet, ob eine Volksinitiative gültig sei oder nicht. Der Entscheid dieser Behörde müsse auf Beschwerde hin vom Bundesgericht überprüft werden. Ob diese Art Vorprüfung im Rahmen der geltenden Verfassungsordnung rechtlich realisierbar wäre, kann an dieser Stelle offenbleiben. Könnte die Verfassungsmässigkeit bejaht werden, so wäre allerdings zu fragen, ob ein derartiges Vorprüfungsverfahren die Einreichung von Volksinitiativen nicht übermässig erschweren würde. Ferner könnte bezweifelt werden, ob ein die Gültigkeit einer Volksinitiative bejahender Entscheid der Verwaltungsbehörde oder des Bundesgerichtes für die eidgenössischen Räte verbindlich wäre. Denkbar wäre andererseits, den Entscheid über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Volksinitiativen wie heute bei der Bundesversammlung zu belassen, dieser aber die Möglichkeit zu eröffnen, in Zweifelsfällen das Bundesgericht um eine Stellungnahme zu ersuchen. Denkbar wäre auch, gegen die Ungültigerklärung einer Volksinitiative durch die Bundesversammlung den Rechtsweg an das Bundesgericht zu eröffnen. Jede Rechtsänderung der vorgeschlagenen Art ist indessen von grösster politischer Bedeutung und bedarf deshalb behutsamer Einbettung ins Ganze der Verfassungsrevisionsnormen. In seinem Bericht über die Legislaturplanung 1991-1995 hat der Bundesrat für die laufende Legislatur in Aussicht gestellt, die Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung weiter voranzutreiben (BB11992 III 127f.); das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat für dieses Vorhaben 1994 eine Projektorganisation errichtet und lässt derzeit in Expertenkommissionen kohärente Vorschläge für Verfassungsreformen im Bereich der Volksrechte und des Gerichtswesens erarbeiten, die 1995 zu einem Verfassungsvorentwurf führen sollen. In diesem Rahmen können die Anregungen des Motionärs geprüft werden; als unabänderliche Vorgaben wären sie zu starr. Schriftliche Erklärung des Bundesrates *Déclaration écrite du Conseil fédéral*. Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. *Le président: M. Vollmer combat cette intervention. La discussion est renvoyée. Verschoben - Renvoyé*

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Keller Rudolf Volksinitiativen. Rechtliche Vorprüfung Motion Keller Rudolf Initiatives populaires. Examen préliminaire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3374 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.03.1995 - 08:00 Date Data Seite 945-945 Page Pagina Ref. No 20 025 497 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo

documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.